

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Dezember 2001

NR.

2367

Subingen: Gestaltungsplan „Oberstufen-Schulzentrum“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Oberstufen-Schulzentrum“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 1183 vom 9. Juni 1998 hat der Regierungsrat den Teilzonenplan „Brunnmatten“ mit den dazugehörigen Zonenvorschriften genehmigt. Dieser teilt das für die neu vorgesehene Oberstufenschulanlage des Zweckverbandes Kreisschulen äusseres Wasseramt Land einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu.

Für die beste Lösung eines Oberstufenschulzentrums führte der Zweckverband einen Wettbewerb durch. Das mit dem ersten Platz ausgezeichnete Projekt ist nun Grundlage des vorliegenden Gestaltungsplanes mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften. Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften sind sehr allgemein gehalten. Damit soll für die Umsetzung des Wettbewerbsprojektes möglichst viel Spielraum belassen werden. Dadurch sind gewisse Nebenbewilligungen erst im ordentlichen Baubewilligungsverfahren einzuholen, die im Sinne der Verfahrenskoordination in der Regel im Gestaltungsplanverfahren erteilt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juni bis zum 14. Juli 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan am 31. Mai 2001 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Einbauten unter den höchsten GW-Spiegel sowie temporäre Grundwasserhaltungen sind nach der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) und dem Kantonalen Wasserrechtsgesetz (WRG) bewilligungspflichtig. Die Machbarkeit des Vorhabens aus der Sicht des GW-Schutzes ist gemäss Art. 32 Abs. 2 GSchV im Bericht (Nr. 399177) Büro Wanner AG, Solothurn vom 5. April 2001 aufgezeigt. Damit kann eine wasserrechtliche Bewilligung für das Baubewilligungsverfahren in Aussicht gestellt werden.

Im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens ist zu gegebener Zeit dem Amt für Umwelt (AfU) das entsprechende Gesuch (2-fach) zwecks Genehmigung des Einbaus und der Wasserhaltung einzureichen.

Vor Erteilung der Baubewilligung ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und durch das Amt für Umwelt (Fachstelle Bodenschutz) zu genehmigen.
Das Bodenschutzkonzept bildet einen integrierenden Bestandteil der Submissionsunterlagen für die Bauausschreibungen.

Die Gemeinde Subingen verfügt über ein Generelles Kanalisationsprojekt (GKP) genehmigt mit RRB Nr. 3987 vom 4. August 1967. Das vorgesehene Oberstufenzentrum, insbesondere die Hochbauten kommen ausserhalb des rechtsgültigen GKP-Gebietes zu liegen. Über das gesamte Gemeindegebiet von Subingen befindet sich ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) in Arbeit (entsprechend dem eidg. Gewässerschutzgesetz). Sofern dieser nicht zeitgerecht erstellt ist, ist für die Entwässerung des Oberstufenzentrums ein separates Plangenehmigungsverfahren gemäss PBG durchzuführen.

Die kantonalen Fachstellen begrüssen die Revitalisierung des Brunn- und des Nidermattbaches, die einen Abbruch der Hartverbauungen, die Veränderung der Linienführung und die abwechslungsreiche Gestaltung von Ufer und Sohle der Bäche, gemäss dem Teilzonenplan „Brunnmatten“ vom 9. Juni 1998, vorsieht. Sie empfehlen der Gemeinde, darüber hinaus die Mündungspartie des Brunnbaches in die Oesch mittels einer Rampe fischgängig zu machen und den Nidermattbach ab dessen Mündung in den Brunnbach bachaufwärts, d.h. bis zum Einlauf des Verenamöslibaches (Anschluss an revitalisierte Strecke der Bahn 2000) ebenfalls zu revitalisieren. Die Revitalisierungsmassnahmen (Planung, Bau und Unterhalt) sind in jedem Fall vorgängig mit dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) und dem Amt für Raumplanung (Abteilung Natur und Landschaft) abzusprechen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Oberstufen-Schulzentrum“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Subingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Die Gemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'523.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. F. ...

Kostenrechnung EG Subingen

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'500 --	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	2'523.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan/SBV (später) [H:\Daten\Projekte\062np01272\rrb_GPOberstufenschulzentrum.doc]
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Volksschule und Kindergarten
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn
Sekretariat der Katasterschätzung
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der EG, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan/SBV (mit Rechnung)
Baukommission der EG, 4553 Subingen
Baukommission Oberstufenschulzentrum, H. Winistörfer, 4553 Subingen
Plan und Werk, Grüterstrasse 6, Postfach, 4901 Langenthal
H. Schachenmann, Büro für Raumplanung, Mühle, Dorfstrasse 14, 4581 Küttigkofen
Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Gestaltungsplan „Oberstufen-
Schulzentrum“ mit Sonderbauvorschriften)

